

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

1. **Turbon AG** mit Sitz in Hattingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15780

- "TAG" -

und

2. **Turbon Beteiligungs GmbH** mit Sitz in Hattingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 20818

- "TBG" -

- TAG und TBG zusammen die "**PARTEIEN**" und jeweils einzeln eine "**PARTEI**" -

PRÄAMBEL

- A. Das Stammkapital der TBG beträgt EUR 23.023.525,00. Alleinige Gesellschafterin der TBG ist die TAG.
- B. Die PARTEIEN beabsichtigen, die TBG auf die TAG nach den §§ 2 ff., 46 ff. und 60 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) zu verschmelzen.
- C. Es handelt sich um eine so genannte Konzernverschmelzung im Sinne des § 62 UmwG.
- D. Da sich alle Anteile an dem übertragenden Rechtsträger (TBG) in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers (TAG) befinden, sind
 - a. ein Verschmelzungsbericht im Sinne des § 8 UmwG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative UmwG
 - b. eine Prüfung der Verschmelzung im Sinne der §§ 60, 9 bis 12 UmwG gemäß § 9 Abs. 2 UmwG,
und
 - c. ein Prüfungsbericht im Sinne der §§ 60, 12 UmwG
nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Die TBG als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die TAG als übernehmender Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG / SCHLUSSBILANZ

- 2.1. Verschmelzungsstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2018. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte und Handlungen der TBG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG als für Rechnung der TAG geführt.
- 2.2. Der Verschmelzung wird die Bilanz der TBG zum 31. Dezember 2017 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

3. GEGENLEISTUNG

Die Übertragung des Vermögens der TBG erfolgt ohne Gegenleistung, da sich alle Geschäftsanteile der TBG in der Hand der TAG befinden, § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. HS, 1. Alt. UmwG. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ist die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung bei der TAG durchzuführen. Angaben über den Umtausch der Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

4. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

- 4.1. Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen.
- 4.2. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

5. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNG SOWIE INSOWEIT VORGESEHENE MAßNAHMEN

Die TBG beschäftigt keine Arbeitnehmer. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung sind mit der Verschmelzung nicht verbunden. Es sind Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und / oder ihre Vertretung bei der TAG vorgesehen

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die TAG. Im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer stellen die Parteien übereinstimmend fest, dass die TBG kein Grundeigentum hat.
- 6.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform (nicht der elektronischen Form), soweit nicht die notarielle Form zu beachten ist.
- 6.3. Falls eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Bestimmung, den die PARTEIEN bei Vertragsabschluss gewollt haben, möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.